

FAS NRW - Geschäftsstelle
Schubertstraße 41, 42289 Wuppertal
Tel.: 0176 54452726, Fax: 0202 / 62003-81
E-Mail: geschaeftsstelle@fas-nrw.de
Internet: www.fas-nrw.de



Positionspapier des FAS NRW

Forderung einer gesetzlichen Grundlage für den Anspruch auf eine Selbstsperrmöglichkeit für Glücksspielende in NRW

Der Fachausschuss Suchtselbsthilfe FAS NRW ist der Zusammenschluss der in Nordrhein-Westfalen arbeitenden Landesverbände der Suchtselbsthilfeorganisationen und der rechtlich selbständigen Suchtselbsthilfegruppen und -Initiativen, sofern sie keinem Landesverband angehören oder einen solchen gebildet haben. Er wurde 2001 in seiner heutigen Struktur mit dem Ziel gegründet, die Interessen von Suchtkranken und Angehörigen aus den Suchtselbsthilfeverbänden zu koordinieren und verbandsübergreifend zu vertreten.

Glücksspiele aller Art, insbesondere das sog. gewerbliche Automatenspiel, können erhebliche Suchtgefahren hervorrufen. Sie haben eine psychotrope Wirkung, die denen stoffgebundener Suchtmittel sehr ähnlich ist. Dies kann zu erheblichen Gefährdungen der sozialen, familiären und wirtschaftlichen Existenz führen. Gravierende negative Folgen können sein: Hohe Verschuldung, Beschaffungskriminalität, Verlust des Arbeitsplatzes und Suizidalität.

Gemäß der deutschen Suchthilfestatistik stellen Automatenspieler/innen mit 75 % die weitaus größte Gruppe unter den Glücksspielenden. Laut BZgA haben im Jahr 2014 etwa 3,7 % der Bevölkerung an diesen Automaten gespielt. Allein in NRW hat diese Gruppe mehr als 1,5 Mrd. Euro verspielt. Internationale Studien belegen, dass bis zu 50 % der Umsätze in Spielhallen durch süchtige und problematisch spielende Glücksspielende erfolgen.

Die Zahl der Glücksspielsüchtigen ist hoch: Nach Untersuchungen der BZgA sind in Deutschland rund 200.000 Menschen glücksspielsüchtig, weitere 200.000 betreiben Glücksspiele in problematischer Weise. Rechnet man die Zahlen vorhandener bundesweiter Bevölkerungsstudien auf NRW um, ist für NRW von 42.000 süchtigen und ca. 41.000 problematisch Glücksspielenden auszugehen.

In dieser Aufstellung sind Angehörige nicht miterfasst. Schätzungen zu Folge sind etwa 336.000 bis 420.000 Personen aus dem sozialen Umfeld der Glücksspielsüchtigen mitbetroffen. Negative Auswirkungen für Angehörige sind massive finanzielle Probleme, Vertrauensverlust, ggf. Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust, Inhaftierung des Betroffenen etc.

Für erkrankte und gefährdete Glücksspielende, die sich selber schützen wollen, würde eine Selbstsperrdatei für das Automatenspiel in Spielotheken und der Gastronomie eine wichtige zusätzliche Unterstützung darstellen. Dies kann über Erfahrungen im Bundesland Hessen gut belegt werden. Hessen führte als eines der ersten Bundesländer eine zentrale Sperrdatei ein. In nur kurzer Zeit ließen sich dort rund 10.000 Menschen sperren.

Zahlreiche Studien aus dem In- und Ausland belegen die Effektivität der Spielersperre als Spielerschutzmaßnahme. Gesetzlich verankert ist sie bisher nur für Glücksspielangebote in Spielbanken und für als besonders gefährlich eingestufte Glücksspiele der Lottogesellschaften, wie Keno, ODDSET und Lottospiele im Internet.

Eine wichtige effektive Spielerschutzmaßnahme für glücksspielsuchtgefährdete oder bereits glücksspielsüchtig gewordene Menschen ist der Selbstausschluss von Glücksspielangeboten, die sog. Selbstsperre. Dieser Schutz ist jedoch im Automatenspiel in Spielhallen und im gastronomischen Bereich, das nachweislich das höchste Suchtpotential aufweist, in NRW derzeit nicht gesetzlich vorgesehen.

Individuelle Hausverbote in einzelnen Spielhallen sind nicht effektiv. Ein Zutritt trotz Spielverbot ist möglich, da in Spielhallen keine gesetzlich vorgeschriebene, generelle Ausweiskontrolle/Zutrittsüberprüfung erfolgt, es keine zentrale Spieler(sperren)-Datei gibt und bei Fluktuation des Aufsichtspersonals ggfs. ein Informationsdefizit vorhanden ist.

Der Versuch, ein Recht auf Spielausschluss in Spielhallen durch Selbstsperre gerichtlich einzuklagen, scheiterte in NRW. Zwei Spielsüchtige hatten vor dem Landgericht in Bielefeld versucht, zu erwirken, dass der Betreiber einer Spielhalle ihnen eine Sperre erteilt. Das Landgericht führte in seinem ablehnenden Urteil aus, dass die gesetzliche Grundlage für eine solche Auflage gegen den Betreiber in NRW nicht gegeben sei. Nachfolgende Instanzen bestätigten diese Haltung grundsätzlich.

Hier sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf:

1. Wir fordern eine Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag NRW, in der das Recht auf Selbstsperrung in Spielhallen verankert ist, entsprechend der gesetzlichen Vorbilder in Hessen und Rheinland-Pfalz.
2. Wir fordern die Schaffung von datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine bundesweit übergreifende Selbstsperrdatei.

Das von der Automatenindustrie derzeit favorisierte System „Face-Check“, bei dem mittels einer Gesichtserkennungssoftware Spieler, die sich zuvor haben sperren lassen, über ein Ampelsystem zu erkennen und herauszufiltern seien, halten wir für nicht ausreichend und datenschutzrechtlich bedenklich. Es kann ggf. als ergänzende Maßnahme zu weiteren verstanden werden.

Der FAS NRW spricht sich für eine Kontrolle wie in staatlichen Spielbanken aus: Registrierung der Spieler, Ausweiskontrolle beim Einlass.

Verabschiedet auf der Delegierten-Versammlung des FAS NRW am 17.11.2018

Quellen: Fachverband Glücksspielsucht e.V. und Landeskoordinationstelle Glücksspielsucht NRW